

Kranke entspricht, muß er die Tatsachen darlegen, aus denen sich ergibt, daß die Einweisung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ernststen Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger erforderlich ist.

Allein der Generalstaatsanwalt ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, die Anklage zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2). Hat er die Anklage nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens zurückgenommen, so spricht das Gericht die endgültige Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 4 aus.

In Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 schreibt § 248 Abs. 5 vor, daß bei Vorliegen eines Schadenersatzantrages der Geschädigte sowohl über die endgültige Einstellung des Verfahrens als auch darüber zu unterrichten ist, in welcher Weise er seine Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Umwandlung der vorläufigen Einstellung
Einige der Umstände, die Voraussetzung für die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 247 waren, können sich im Laufe der Zeit so verändern, daß eine Verfahrensdurchführung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. So kann dem Gericht bekannt geworden sein, daß die Krankheit des Angeklagten (§ 247 Ziff. 1) sich als unheilbar erwiesen hat; die zum Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung erwartete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, neben der eine weitere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen einer anderen Straftat des Angeklagten nicht ins Gewicht fiel (§ 247 Ziff. 2), rechtskräftig ausgesprochen worden ist; der Angeklagte, der wegen seiner Straftat einem anderen Staat ausgeliefert worden war (§ 247 Ziff. 3), nach seiner Auslieferung von einem ausländischen Gericht wegen dieser Straftat bestraft worden ist oder eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung weggefallen ist.

Unter allen diesen Voraussetzungen, die § 249 erschöpfend aufzählt, kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluß in eine endgültige Verfahrensentscheidung umgewandelt werden. Ein solcher Beschluß kann in der Hauptver-

handlung (§ 240 Abs. 2 Ziff. 2) oder auch außerhalb der Hauptverhandlung (§ 251) erlassen werden.

8.5.2.

Die Verweisung der Strafsache an ein anderes Gericht*

Stellt das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens fest, daß es gemäß § 30 Abs. 1 GVG oder § 4, § 11 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Ziff. 2 MGO sachlich nicht zuständig ist, so erläßt es innerhalb oder außerhalb der Hauptverhandlung einen Beschluß, in dem es seine Unzuständigkeit ausspricht und die Sache an das zuständige Gericht verweist. Die in § 250 geregelte Verweisung verwirklicht im Strafverfahren den sozialistischen Grundsatz, daß dort eine Entscheidung getroffen wird, wo die besten Voraussetzungen für die Lösung der konkreten Frage gegeben sind. Die Verweisung der Sache vom Kreisgericht an das Bezirksgericht und vom Militärgericht an das Militärobergericht (§ 7 Abs. 2 EGStGB/StPO) muß ausgesprochen werden, wenn sie der Staatsanwalt auf Grund der Hauptverhandlung beim Kreisgericht (bzw. beim Militärgericht) beantragt (§ 250 Abs. 2).

8.6.

Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls

Das Protokoll besitzt eine erhebliche Beweiskraft. Es beweist, „ob die zwingenden Verfahrens Vorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind“ (§ 254 Abs. 1). Wenn das Protokoll z. B. besagt, „der Angeklagte hatte das letzte Wort“, so muß das höhere Gericht davon ausgehen (positive Beweiskraft des Protokolls). Besagt z. B. das Protokoll einer Verhandlung, von der die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, nichts über die Wiederherstellung der Öffentlichkeit vor der Urteilsverkündung, so ist dieser nicht protokollierte Vorgang als nicht geschehen zu betrachten (negative Beweiskraft des Protokolls). Die Beweiskraft des Protokolls bezieht sich nur darauf, daß der in ihm erwähnte prozessuale Akt in der Hauptverhandlung so stattgefunden hat, wie er protokolliert wurde. Das Proto-